

Stadt Heidelberg
Dezernat III, Amt für soziale Angelegenheiten und Altenarbeit

**Zuschuss an die Jüdische Kultusgemeinde
Heidelberg für die Bezahlung von
ehrenamtlichen Helfern**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Beschlussempfehlung	Handzeichen
Sozialausschuss	29.06.2005	Ö	☐ ja ☐ nein ☐ ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Sozialausschuss beschließt, der Jüdischen Kultusgemeinde Heidelberg zur Beschäftigung von zehn Arbeitssuchenden (ehrenamtlichen Helfern) für das Jahr 2005 einen Zuschuss in Höhe von 14.535,00 € zu bewilligen (Amt 50, Produktgruppe 50.2.2, Sonstige soziale Leistungen).

Die Auszahlung erfolgt entsprechend der Freigabe der Haushaltsmittel.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Unmittelbar betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	Ziel/e:
SOZ 3	Solidarität und Eigeninitiative, Selbsthilfe und bürgerschaftliches Engagement fördern Begründung: Die Maßnahme unterstützt die Jüdische Kultusgemeinde bei ihrem bürgerschaftlichen Engagement für ihre Gemeinde.
QU 5	Ziel/e: Vielfalt der Lebensformen ermöglichen, Wahlfreiheit der Lebensgestaltung unterstützen Begründung: Durch diese Maßnahme können ältere jüdische Akademiker, die ansonsten keine Möglichkeit einer positiven Lebensgestaltung haben, einer sinnvollen Beschäftigung nachgehen.
AB 14	Ziel/e: Förderung von Initiativen von und für Menschen, die im ersten Arbeitsmarkt keine Chance haben Begründung: Die Kontingentflüchtlinge haben aufgrund ihres fortgeschrittenen Alters – trotz hoher beruflicher Qualifikation (Akademiker) keine Chance auf dem 1. Arbeitsmarkt.

2. Mittelbar betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes im Sinne eines fachübergreifenden Ansatzes

Nummer/n: (Codierung)	Ziel/e:
	(keine) Begründung: (keine)

Begründung:

Die Bundesrepublik Deutschland übernimmt aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen (§ 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufzunehmende Flüchtlinge) jüdische Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion als sog. Kontingentflüchtlinge. Der Personenkreis der Kontingentflüchtlinge umfasst viele ältere Flüchtlinge (60 Jahre und älter), die trotz hoher beruflicher Qualifikation (Akademiker) und bester Berufsausbildung aufgrund ihres Lebensalters keinerlei Chancen auf dem 1. Arbeitsmarkt haben. Dieser Personenkreis ist daher meist dauerhaft auf öffentliche Leistungen angewiesen.

In Absprache mit der Jüdischen Kultusgemeinde Heidelberg (JKG) wurden dort zwischen acht und zehn gemeinnützige Arbeitsplätze eingerichtet, um den Personen, die unbedingt arbeiten möchten, eine sinnvolle Beschäftigung und einen geringen Hinzuverdienst zu ermöglichen. Dies war bis Ende 2004 als Mehraufwandsentschädigung nach § 19 BSHG bis zu einer Höhe von ca. 160,00 € monatlich möglich.

Bei den für die Jüdische Gemeinde zu erledigenden Tätigkeiten handelt es sich um Hilfestellungen wie z. B. Hilfshausmeister, Küchenhelfer, Bibliotheksgehilfen, Pflege von Gartenanlage und Friedhof u. a.

Da die gesetzliche Regelung in § 19 BSHG allerdings vorsah, dass derartige gemeinnützige Arbeitsplätze als Test bzw. Eingewöhnungsphase einem nachfolgenden Beschäftigungsverhältnis vorgeschaltet und keineswegs auf Dauer angelegt sein dürfen, wurde das Verfahren - um den gesetzlichen Erfordernissen Rechnung zu tragen – ab dem Jahr 2001 nicht mehr als Einzelfallhilfe gewährt.

Um sowohl dem Anliegen der Jüdischen Kultusgemeinde Heidelberg als auch dem der arbeitswilligen Hilfeempfänger entsprechen zu können, bewilligte die Stadt Heidelberg der Jüdischen Kultusgemeinde seit dem Jahr 2001 für die Einrichtung von geringfügigen Arbeitsangeboten in der Größenordnung von acht bis zehn Plätzen einen jährlichen Zuschuss von ca. 15 000,00 €, den die Jüdische Kultusgemeinde in eigener Entscheidung an die Helfer weiterleitete.

Durch die Einführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) zum 01.01.2005 erhalten die o. g. Personen Leistungen nach diesem Gesetz.

Eine Beschäftigung von Arbeitssuchenden (wie bisher im Rahmen von gemeinnütziger Arbeit nach § 19 BSHG) ist nach diesem Gesetz nicht mehr vorgesehen.

Nach Rücksprache mit der Jüdischen Kultusgemeinde ist diese jedoch nach wie vor auf die Mithilfe dieser ehrenamtlichen Helfer angewiesen und die ehrenamtlichen Helfer sind dankbar dafür, eine sinnvolle Beschäftigung zu haben.

Die Jüdische Kultusgemeinde bittet daher, die Zuwanderer als ehrenamtliche Helfer weiterbeschäftigen und ihnen dafür wie bisher in geringem Umfang eine finanzielle Anerkennung zukommen lassen zu dürfen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, der Jüdischen Kultusgemeinde den für das Jahr 2005 beantragten Zuschuss von 14 535,00 € zur Verfügung zu stellen, um damit acht bis zehn ehrenamtliche Helfer zu beschäftigen und diese mit einer freiwilligen Zuwendung (ohne Verpflichtung) bis zu einem Betrag von 150,00 € monatlich zu entlohnen (§ 84 SGB XII). Mittel sind im Haushalt bei Haushaltsstelle 1.4700.70110 bereitgestellt. Die Auszahlung erfolgt gemäß den städtischen Freigaberegelungen.

gez.

Dr. Gerner